

# **Bekanntmachung**

---

Für die am 11. September 2016 stattfindenden **Kommunalwahlen** hat die Stadt Wittingen gem. § 10 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) und § 8 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) einen **Stadtwahlausschuss** zu bilden.

Die in der Stadt Wittingen vertretenen Parteien und Wählergruppen sind hiermit aufgefordert, mir bis zum

**23.04.2016**

Wahlberechtigte aus dem Stadtgebiet Wittingen, getrennt nach Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern, für die Berufung in den Stadtwahlausschuss schriftlich zu benennen.

Der Stadtwahlausschuss besteht aus dem Stadtwahlleiter als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird außerdem ein stellvertretendes Mitglied berufen.

WahlbewerberInnen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nach § 13 Abs. 2 NKWG nicht innehaben. Gem. § 13 Abs. 3 NKWG darf die Übernahme eines Wahlehenamtes aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere darf die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Wittingen, den 17.03.2016

**STADT WITTINGEN - Der Stadtwahlleiter - Ridder**